

## Interventionelle Radiologie

(entspr. Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur interventionellen Radiologie)

### Checkliste:

#### 1. Anforderungen an die fachliche Befähigung\*

Voraussetzungen für den Nachweis zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der **diagnostischen Katheterangiographien** (EBM 34283, 34284, 34285, 34287)

- a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung **Radiologie**
- b) selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens **500** diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens **250** kathetergestützt, unter Anleitung\*\* eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Arztes innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung
- c) mindestens **einjährige** überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung\*\* eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Arztes

Gefäßdarstellungen und Eingriffe nach b) und Tätigkeiten nach c), die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.

Voraussetzungen für den Nachweis zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der **diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffe** (EBM 34283, 34284, 34285, 34286, 34287)

- a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung **Radiologie**
- b) selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens **500** diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens **250** kathetergestützt, unter Anleitung\*\* eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Arztes innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung. Die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe müssen mindestens **100** das Gefäß erweiternde und mindestens **25** das Gefäß verschließende Maßnahmen beinhalten.
- c) mindestens **einjährige** überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik und Therapie unter Anleitung\*\* eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Arztes

Gefäßdarstellungen und Eingriffe nach b) und Tätigkeiten nach c), die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.

**und**

- Bescheinigung der Landesärztekammer Thüringen über die für den **Strahlenschutz** erforderliche **Fachkunde** nach § 47 StrlSchV sowie Bescheinigungen zur Aktualisierung der Fachkunde

\*Wir bitten Sie, Originale oder beglaubigte Kopien der Anerkennung von Weiterbildungen beizufügen; soweit bereits eine Eintragung in das Arztregister der KV Thüringen besteht, kann alternativ die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in das Arztregister erklärt werden (siehe Teil E).

\*\* Ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung nachgewiesen, entfällt „unter Anleitung“.

## 2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Es gelten die Anforderungen an die apparative Ausstattung nach Abschnitt C der Vereinbarung zu Strahlendiagnostik und – therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V:

- durch die zuständige Behörde ausgestellte Anzeigebestätigung nach § 4 Abs. 1 Röntgenverordnung (RöV) oder die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 der RöV bzw. die Anzeigebestätigung nach § 19 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) oder die Genehmigung nach § Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG einschließlich des aktuellen Prüfberichtes zur Sachverständigenprüfung

Des Weiteren sind vorzuhalten:

- Fachspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten
- Geräte zum EKG- und Blutdruckmonitoring
- Pulsoxymeter
- Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung
- Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung
- Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung

## 3. Laufende Anforderungen

Ich versichere die Gewährleistung der Erfüllung der folgenden Anforderungen:

- Erfüllung der Voraussetzungen an die räumliche Ausstattung an den Eingriffsraum, der Wascheinrichtung, der Umkleidemöglichkeiten für Personal und Patienten, Lagerungsmöglichkeiten (§ 5 Abs. 1 Qualitätssicherungsvereinbarung interventionelle Radiologie)
- weitere räumliche und organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung (§ 5 Abs. 2 und 3 Qualitätssicherungsvereinbarung interventionelle Radiologie)
- weitere räumliche und organisatorische Voraussetzungen für die Nachbetreuung (§ 6 Qualitätssicherungsvereinbarung interventionelle Radiologie)
- Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung (§ 7 Qualitätssicherungsvereinbarung interventionelle Radiologie)
- Dokumentation der Durchführung der diagnostischen Katheterangiographien oder des therapeutischen Eingriffs (§ 8 Qualitätssicherungsvereinbarung interventionelle Radiologie)
- Aktualisierung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde nach § 48 StrlSchV

Name, Vorname (ausführender Arzt): \_\_\_\_\_  
(ggf. LANR)

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Name, Vorname (Anzeigesteller): \_\_\_\_\_  
(ggf. LANR)

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_